Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 27.

(Nr. 11680.) Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 9. August 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die Amtsdauer der Tierärztekammern, deren Wahlzeit nach der Verordnung vom 27. August 1917 (Gesetzsamml. S. 89) mit Ende des Jahres 1918 abläuft, wird bis Ende des Jahres 1919 verlängert. Die Neuwahlen zu den Tierärztekammern haben demnach erst im November 1919 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. August 1918.

(Siegel.) Wilhelm.

v. Breitenbach. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn.
v. Eisenhart-Rothe. Wallraf.

(Nr. 11681.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 2. Juli 1918 (Gesetzsamml. S. 123) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 20. August 1918.

Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Eisenbahnanleihegesetzes vom 2. Juli d. J., daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes 1. der Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes der Eisenbahndirektion in Kattowitz, 2. der östlichen Verbindungsbahn in der Nähe von Waldhausen bei Hannover der Eisenbahndirektion in Hannover

Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1918.

und 3. der Verbindungen von dem neuen Rangierbahnhofe Gremberg nach dem Rangierbahnhofe Kalk Nord und der Südbrücke bei Cöln der Eisenbahndirektion in Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll 1. für die Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes, die östliche Verbindungsbahn in der Nähe von Waldhausen bei Hannover sowie die Verbindungen von dem neuen Rangierbahnhofe Gremberg nach dem Rangierbahnhofe Kalk Nord und der Südbrücke bei Cöln, 2. für die zweiten Gleise auf den Strecken (Stettin) Pommerensdorf-Kavelwisch, Pyrmont-Himmighausen (soweit preußisches Staatsgebiet in Frage kommt), Insterburg-Tilsit, Bartenstein-Korschen-Rastenburg-Goldap, Thorn Hauptbahnhof-Thorn Stadt, Pronsfeld-Lommersweiler, ferner für die Ergänzungen der Bahnanlagen auf der Strecke Gerolstein-Pronsfeld sowie für das fünfte und sechste Gleis auf der Strecke Hohenbudberg-Ürdingen-Crefeld-Linn, soweit das Enteignungsrecht bei diesen Ausführungen nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einem früheren landesherrlichen Erlasse Platz greift. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 20. August 1918.

Wilhelm.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten. v. Breitenbach.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 7. Februar 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zur Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemeinden Brackel und Asseln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 33 S. 192, ausgegeben am 17. August 1918;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1918, betreffend die Übernahme des Betriebes der der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft in Oschersleben konzessionierten Eisenbahn durch die Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Braunschweig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 33 S. 213, ausgegeben am 17. August 1918.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.